

Reglement über die Mehrwertabgabe

03. Dezember 2018

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements², nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

- Gegenstand der Abgabe
- ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).
 - ² Bei Um- und Aufzonungen wird keine Mehrwertabgabe erhoben.
 - ³ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Art. 2

- Bemessung der Abgabe
- ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 20% des Mehrwerts.
 - ² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.
 - ³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.
 - ⁴ Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden zwischen der Grundeigentümerschaft und der Gemeinde hälftig geteilt.

Art. 3

- Verfahren, Fälligkeit und Sicherung
- ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c–142e des Baugesetzes.
 - ² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.
 - ³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Gebührenreglement geschuldet.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

Art. 4

- ¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).
- ² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Organisationsreglement vom 5. Dezember 2011

III Verwendung der Erträge

Art. 5

Verwendung der Erträge Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes³ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 6

Spezialfinanzierung¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung⁴.

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Vollzug¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Art. 8

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2018.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:



P. Nyffenegger

B. Leuenberger

³ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

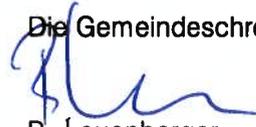
⁴ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Auflagezeugnis

Das Reglement hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 01. November 2018 bis 03. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau, Nr. 44 vom 01. November 2018 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4955 Gondiswil, 06. Dezember 2018

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Leuenberger', written over the printed name.

B. Leuenberger

